

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

siehe E-Mail Verteiler

Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rlp.de  
www.lgb-rlp.de

14.02.2024

| Mein Aktenzeichen    | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/in / E-Mail | Telefon        |
|----------------------|-------------------|-----------------------------|----------------|
| Bitte immer angeben! |                   | Jörg Daichendt              | 06131 9254-267 |
| Da/                  |                   | Joerg.Daichendt@lgb-rlp.de  |                |

## **Durchführung des Bundesberggesetzes (BBergG) und des Bodenschutzrechts; Inkrafttreten der neuen BBodSchV in den unter Bergaufsicht stehenden Bergbaubetrieben in Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 16. Juli 2021 ist die neue Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV neue Fassung (n.F.)) als Teil der sogenannten „Mantelverordnung“ (BGBl. I S. 2598) verkündet worden. Die Mantelverordnung umfasst weiterhin die Einführung der Ersatzbaustoffverordnung sowie die Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung. Die BBodSchV n. F. trat am 1. August 2023 in Kraft. Die in Rheinland-Pfalz gültigen Regelungen des Gemeinsamen Rundschreibens vom 22.09.2006 traten damit außer Kraft, sofern für die Betriebe keine Übergangsfristen zur Anwendung kommen.

Mit der Neufassung der BBodSchV werden die Anforderungen an die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktion des Bodens näher bestimmt, an den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen und vollzugspraktischen Erkenntnisse angepasst und bundeseinheitlich rechtsverbindlich festgeschrieben.

Die neue BBodSchV regelt insbesondere das Auf- und Einbringen von Bodenmaterialien neu und umfasst zudem auch den Bereich unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht in den Bergbaubetrieben. Der Aspekt des

physikalischen Bodenschutzes als auch die bodenkundliche Baubegleitung sind hinzugekommen.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über das Vorgehen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) für die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe in Bezug auf die erforderliche Umstellung der Genehmigungen für die Verwertung von Fremdmassen informieren.

Genehmigungen zur Verwertung von Fremdmassen mit Bescheiddatum jünger als der 16. Juli 2021 mussten bereits auf die neue BBodSchV umgestellt werden. Neugenehmigungen werden zwischenzeitlich durch das LGB nur noch nach den aktuellen Regelungen erteilt. Im Zuge der Verlängerung bestehender Hauptbetriebsplanzulassungen erfolgt ebenfalls die Umstellung auf die neue BBodSchV, soweit darin bisher Regelungen zur Fremdmassenverwertung getroffen wurden. Nach § 28 BBodSchV n.F. (Fristenregelung) gilt gleichermaßen für Tagebaue wie Abgrabungen eine Übergangsfrist bis zu deren Befristung, längstens jedoch bis zum 01. August 2031 für Verfüllungen, die vor dem 16. Juli 2021 erteilt wurden (z.B. für unbefristet zugelassene ABP).

Unabhängig davon empfehle ich zu prüfen, ob die vorgezogene Aktualisierung nicht von Vorteil für das Unternehmen sein kann. Hintergrund ist die geänderte Untersuchungs- und Analysemethodik für Eluate, woraus sich bei Nichtanpassung verschiedene Nachteile in der Verwertungspraxis ergeben können (z.B. Doppelanalytik). In Zweifelsfällen ist die vorherige Absprache mit dem LGB -Abteilung Bergbau- hier angeraten.

Betriebe, die bereits eine Zulassung nach der neuen BBodSchV haben, ermöglicht die neue BBodSchV das Einbringen von Böden, die nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) als BM-0, BG-0 Sand, sowie falls gegeben, als BM-0\* oder BG-0\* klassifiziert wurden und bei denen auf Grund von Herkunft und bisheriger Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen (§ 8 BBodSchV n. F.).

Bereits umgestellte Betriebe können weitere Materialien, die unter die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) fallen, einsetzen, sofern dies bau- oder betriebstechnisch erforderlich ist (§ 8 Abs. 6 BBodSchV n.F.). Der Anteil der Materialien darf maximal 5 % des jährlichen Verfüllvolumens betragen. Werden Ersatzbaustoffe im Tagebau eingesetzt, so haben diese die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. Der Einbau von Ersatzbaustoffen hat oberhalb der Grundwasserdeckschicht zu erfolgen (§ 19 Abs. 8 EBV). Wird eine Grundwasserdeckschicht künstlich hergestellt so bedarf dies der Zustimmung des LGB. Beachten Sie insbesondere die Anzeigepflichten nach § 22 EBV.

Bitte prüfen Sie Ihre Genehmigungslage. Welche Genehmigungen zur Verwertung von Fremdmassen sind zeitnah umzustellen und welche Genehmigung(en) sollen auf Wunsch bereits früher angepasst werden. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag auf Umstellung bzw. Verlängerung die Informationen aus der Mustergliederung bei und lassen Sie diesen dem LGB spätestens **6 Monate vor Auslaufen der Zulassung** zukommen.

Die zur Umstellung der Zulassung benötigten Informationen finden Sie in der beiliegenden Mustergliederung für einen Antrag zur Umstellung der Zulassung zur Verwertung von Fremdmassen nach der BBodSchV n.F. Die Mustergliederung wurde vom LGB in Zusammenarbeit mit den in Rheinland-Pfalz tätigen Rohstoffverbänden und einigen Unternehmen entwickelt. Die in der Mustergliederung aufgeführten Angaben sind vollständig zu treffen. Dies gilt auch im Falle einer Neubeantragung für das entsprechende Kapitel eines Haupt-, Sonder- oder Abschlussbetriebsplanes.

Für weitere Rückfragen und ggf. eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

gez.

Jörg Daichendt

Anlage(n): Mustergliederung Antrag zur Umstellung der Zulassung zur Verwertung von Fremdmassen nach MantelV/BBodSchV n.F. – ( 2 Seiten )

## Mustergliederung für einen Antrag zur Umstellung der Zulassung zur Verwertung von Fremdmassen nach MantelV/BBodSchV

|   |   |
|---|---|
| 1. Aktenzeichen/Betriebsname/Datum                  |   |
| 2. Angaben zum Unternehmer/Antragsteller            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Firmenname</li> <li>• Sitz</li> <li>• vertretungsberechtigte Personen (Geschäftsführer; Prokuristen) und deren Vertretungsbefugnis</li> <li>• Verantwortliche Person für Fremdmassen (Annahme/Verwertung/Einbau)</li> </ul>  |
| 3. Angaben zum Betrieb                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt/Gemeinde, Verbandsgemeinde/Kreis, Gemarkung, Flur, Angabe der Flurstücke oder Lageplan</li> <li>• Betriebsfläche: [m<sup>2</sup>]</li> <li>• Abbaufäche: [m<sup>2</sup>]</li> <li>• Förderzahl Rohstoff</li> <li>• Schwerpunktkoordinaten der Einbaufläche (UTM mit Referenzsystem ETRS89),</li> </ul>   |
| 4. Eigenschaften der Fremdmassen /Schadstoffklasse: | <p>Beantragung der Zulassung <u>entweder</u> für Bodenmaterial nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– § 8 Abs. 2 BBodSchV<br/>Vorsorgewerte Anl. 1 Tab. 1 und 2 bzw. nach EBV<sup>1</sup> Anl. 1 Tab. 3<br/>BM-0 oder BG-0 Sand</li> </ul> <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– § 8 Abs. 3 BBodSchV<br/>„doppelte Vorsorgewerte“ Anl. 1 Tab. 4 bzw. nach EBV<sup>1</sup> Anl. 1 Tab. 3<br/>BM-0* oder BG-0*</li> <li>• AVV-Zuordnung der Materialien</li> </ul> |
| 5. Gewünschtes Datum der Umstellung                 |   |

<sup>1</sup> Verwertungen von Fremdmassen in Tagebauen werden nach geltendem Bodenschutzrecht zugelassen. Die BBodSchV ermöglicht das Einbringen von Böden, die nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) als BM-0, BG-0 Sand sowie als BM-0\* oder BG-0\* klassifiziert wurden und bei denen auf Grund von Herkunft und bisheriger Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen.

|   |   |
|---|---|
| 6. Beschreibung der Lage innerhalb von Schutzgebieten   | <ul style="list-style-type: none"> <li>insb. die in § 8 Abs. 5 und § 7 Abs. 6 der BBodSchV genannten</li> </ul>   |
| 7. Grundwasserangaben (bei Bodenmaterial nach § 8 Abs. 3 BBodSchV)  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Messdaten des unbeeinflussten Grundwasserstands für Bodenmaterial nach § 8 Abs. 3 BBodSchV („doppelte Vorsorgewerte“ Anl. 1 Tab. 4)</li> </ul>   |
| 8. Darstellung des Einbringungsverfahrens (Planung)   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Verfülldauer</li> <li>Verfüllvolumen</li> <li>Verfüllfläche</li> <li>jährlich geplante Einbaumenge: [m<sup>3</sup>]</li> <li>Einbauweise der Materialien (primär die Standsicherheit des Verfüllkörpers sowie, wenn zutreffend (§ 6 Abs.10 BBodSchV) Verdichtung, Bodengefüge für die durchwurzelbare Bodenschicht)</li> <li>Darstellung des Bodenaufbaus (Sicherheitszone zum Grundwasser, Aufbau der durchwurzelbaren Bodenschicht)</li> </ul> |
| 9. Planung von bau- und betriebstechnisch erforderlichen Strukturen (§ 8 Abs. 6) Ersatzbaustoffe nach EBV | <ul style="list-style-type: none"> <li>Menge und Qualität der notwendigen Materialien</li> <li>jährliches Volumen, Prozentsatz in Bezug auf sonstige Verfüllmengen, Bsp. Wegebau, Böschungsstabilisierung</li> </ul>  |
| 10. Hauptzweck der Verfüllung Wiedernutzbarmachungsziel   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellung und Begründung der geplanten Folgenutzung</li> </ul>   |